

Todesurtheil einer ledigen Mannsperson,

N a m e n s

A n t o n M.

alt 22. Jahr, zu Kremsmünster, in D. Oest. gebürtig, Kathol. Religion, Welches in Folge der bey dem alhierigen k. k. Stadt- und Landgerichte wider ihn abgeführten Criminalverfahren, und darüber geschöpften, auch von einer hochlöbl. Landesfürstl. R. Oest. Regierung bestätigten Erkenntniß an gleichernannten Anton M. dem zu Ende angeführten Innhalt gemäß, heute den 15. Christmonats 1774. alhier in Wien vollzogen wird.

Innhalt seines Verbrechens.

Es hat zwar dieser Delinquent die Fleischhackerprofession ordentlich erlernet, jedoch solche bald darauf wiederum verlassen, und hierüber theils zu Seiblingstein bey der Holzschwemme, theils zu Linz in der Wollzeugfabrike bey der Kämmerey gearbeitet, in welcher letztern Orte er einem andern Pürschen sich zugesellet, und mit selbem ungefehr 14 Tage lang in der Kirche der Tüchelschnipferey, sohin aber auf eine falsche Schneiderkundschaft in verschiedenen Orten dem Betteln nachgegangen ist.

In diesem Herumstreichen nun ist er zu Anfang des 1772. Jahres nach Steyer gekommen, allwo er bald darauf nebst mehreren andern Bettlern arrestirlich eingezogen, und der bey ihm gefundenen falschen Kundschaft halber mit 12 Karbatschstreichen gezüchtigt, annehbens in sein Geburtsort abgeschoben worden, wessen unerachtet er jedoch neuerdings dem Müßiggange und Betteln nachgegangen, und derowegen zu Lilienfeld, und Baydhofen an der Ybs dreyimal zu Verhaft gekommen ist, endlich aber gar in der zweyten Fastenwoche gemeldten Jahres 1772. außer besagtem Baydhofen einer in 6 Manns- und einer Weibsperson bestandenen Rauberrotte sich zugesellet, und mit derselben noch am nämlichen Tage einen unweit Ybsitz an der sogenannten Davidhofstatt einschichtig wohnenden Bauer auszurauben sich verabredet hat.

In Folge sothaner Verabredung hat dann Delinquent, seiner eigenen Geständniß nach, nebst einem dieser Gesellen, und der obbemeldten Weibsperson, mit welcher er nachhin durch einige Zeit in Unzucht gelebt, zur Abendzeit bey diesem Bauer um die Nachtherberg angehalten, und da ihnen solche von demselben bewilliget worden, in drey Viertelstunden darauf seine übrige immittelst außer des Bauers Hause verbliebene 5 Kammeraden durch die Gartenthüre zu sich hinein gelassen, wornach sie den in seiner Rauchküche sich befindenen Bauer, nebst dessen Eheweib, und größerem Sohne sogleich mit aller Ungestümm zu Boden geworfen, und theils mit den schon bey sich habten Bändeln, theils mit den von des Bauers Hänauhr herabgeschnittenen Rebschnüren, sowohl diese drey an Händen und Füßen, als auch die übrige in der Kammer angetroffene kleinere Kinder an den Händen gebun-

den, dem besagten Bauer unter Ansetzung eines Messers an den Hals, und hiebey ausgestossenen todesgefährlichen Bedrohungen, auch wirklich mit einer Hacke ihm auf den Fuß versezt gewaltigen Streiche das Beständnß, wo er sein Geld habe, abgündiget, hierauf aber, nach vorläufig der auf der Erde gelegenen Baurin aus ihrem Rockfack abgenommenen Schlüsseln, sich mit Spanlichtern auf den Boden hinauf begeben, allda aus mehreren zum Theil mit Gewalt eröffneten Trühen verschiedene Leibskleidungen, baares Geld, und das daselbst frey herumgehängene Selchfleisch hinweggeraubet, alle diese Sachen an der Stelle unter sich getheilet, andurch aber besagte Bauerleute in einen auf 135 fl. 14 kr. beschwornen und noch gänzlich zu erleiden habenden Schaden versezet.

In ungefehr 2 Monaten darauf ist Delinquent zu Kästelstorf nächst Wienerisch-Neustadt zu einer andern in 10 theils Manns- theils Weibspersonen bestandenen Diebskammeradschaft gestossen, wovon er mit dreyen den 19. Maymonats zu Walperstorf in Hungarn, einem dortmals nicht zu Hause gewesenem Bauern, dessen Wohnung durch einen seiner Kammeraden mit einem Dietrichschlüssel eröffnet worden, an Geld und Geldswerthe beeidigtermaßen 68 fl. 25 kr. dann Tages darauf mit 2 dieser Diebsgesellen einem Herrschaft Pottendorfschen Unterthan zu Weiglstorf, nach gleichmäßig vorläufiger Aufstimmung seiner Wohnungstür mit einem Dietrichschlüssel an verschiedenen Fahrnissen einen eidlich auf 22 fl. 32 kr. angeschlagenen Betrag, und endlich bald darauf mit eben diesen 2 Gespannen zu Spöshölein einer behauften Wittve aus einer gewaltsam erbrochenen Truhe einige auf 11 fl. 6 kr. von selber beschworne Leibskleidungen entwenden geholfen, von welcher sämtlichen Habschaften ebenfalls nicht das geringste mehr zur Entschädigung der verlustigten Eigenthümer einzuholen war. Wie nun aber bey dem vorerwehnt- zu Walperstorf beschenehenen Diebstahl sich ereignet hat, daß einer der Mitgehilfen, nämlich der sogenannte Wienerhiesel das entfremdete baare Geld größtentheils für sich allein unterschlagen, und daher hieran nur 30 kr. unter sie 4 Diebskammeraden in die Theilung gekommen, als ist hiedurch Delinquent nebst den übrigen zween, nachdem sie diese Hintergehung verspüret, wider gemeldten Wienerhiesel dergestalten aufgebracht worden, daß sie denselben nicht nur mit vielen Stockstreichen belegt, sondern auch (ungeachtet er ihnen hierauf die gänzliche Vergütung zu leisten versprochen) ihn sogar um das Leben zu bringen, sich verabredet und entschlossen haben.

Diesen rachsgerigen und mörderischen Vorsatz haben sie dann auch noch selben Abend, wo der Wienerhiesel von ihnen nicht die mindeste Gefahrde mehr vermuthet, und kurz vorher im Wirthshause zu Seyberstorf für sie die genossene Zeche bezahlt hatte, unterwegs von Seyberstorf weg dergestalt in das Werk gesetzt, daß einer von ihnen außer der dasigen Herrschaftsaue demselben währenden Gehens gähling meuchelmörderischer Weise einen Stich mit seinem Messer beygebracht, und über dessen nur mit lee-

ren Händen bezeigte Segenwehr, sodann auch Delinquent und sein andrer Kammerad mit ihren Messern auf ihn Wienerhiesel von vorne und rückwärts solang und unmenschlich zugestochen haben, bis er endlich zusammengesunken, und hierüber von ihnen in vorgemeldte Aue hineingeschleppt, daselbst aber, weil er doch noch einiges Lebenszeichen von sich gegeben, ihm vollends durch einen dieser Bösewichte der Hals abgeschnitten worden ist; wie dann an dem, den zweyten Tag darauf gefundenen und landgerichtlich beschauten todten Körper wirklich 11 gestochene und eine geschnittene Wunde, wovon die mehresten ohnmittelbar tödlich gewesen, sich vorgefunden haben, auch alle übrige vorerzählte Umstände dieser abscheulichen Mordthat in die vollständige rechtliche Bewährung gesetzt sind.

Den solchergestalten Ermordeten haben sie ein um den Hals gehaltenes seidenes Tüchel, und den in seinem Sack gefundenen Beutel mit wenigem Gelde abgenommen, sodann auch von jener Weibsperson, welcher er das bey dem Diebstahl zu Walperstorf unterschlagene Geld aufzuheben gegeben zu haben vorher eingestanden, dieses Geld abgefordert, und unter sich getheilet.

Ferners ist durch gerichtliche Erfahrungen bewähret, und von Delinquenten selbst freywillig eingestanden worden, daß er im Hornung 1773 zu St. Pölten mehrmal unter eine andre Diebsgesellschaft sich gemenget, und sodann mit solcher zwischen den 16. und 17. besagten Monats zur Nachtszeit sicheren Seifensiederleuten zu Traismauer mittelst Einsteigung durch das offene Fenster ihre in dem obern Hauszimmer zum Trocknen herumgehängene Wäsche in beschwornem Werthe von 113 fl. 24 kr. dann derselben Dienstmägden aus ihren mit Gewalt erbrochenen Trühen verschiedene auf 15 fl. 40 kr. angelegte Leibskleidungen entfremden geholfen, so weiters er allein den 24. April nämlichen Jahrs auf der Strasse zwischen Amstetten, und Strernberg zweyen in einer Kalesse mitsammen gefahrenen Mannspersonen ein rückwärts in der Heuslechte angebunden gewesenes Berschlängel abgeraubet, solches in dem nächstgelegenen Walde erbrochen, und der darinn gefundenen, von den diebställigen Eigenthümern auf 80 fl. eidlich angeschlagenen Leibskleidungen sich bemächtiget, nicht minder mit Beyhilfe eines andern Gespanns den 20 Augustmonats zu Hüteldorf zweyen Tagwerkerleuten an Gelde und Geldswerthe eidlich ausgemessenermaßen 12 fl. 59 kr. diebisch enttragen habe; welche vorgemeldte Parthenen die ihnen verursachte Schäden gleicherdingen noch fast gänzlich zu erleiden haben, indem den Seifensiederleuten zu Traismauer, und den Tagwerkerleuten zu Hüteldorf sehr wenige, in zusammengehaltenen Werthe nur auf 12 fl. 28 kr. sich belaufende Sachen haben zurückgestellt werden können, von den übrigen hingegen gar nichts mehr einzubringen gewesen ist.

Nebst allen diesen schweren und rechtlicher Ordnung nach vollkommen erhobenen Verbrechen ist wider Delinquenten weiters aus sehr drin-

genden Inzuchten, denen er aber bey Gerichte hartnäckig widersprochen, vorgekommen, daß er mit andern Diebs- und Raubsgespännen erstens zwischen Ostern und Pfingsten 1771 einer bey einem Leinöschlager zu Sierning im Aufenthalte stehenden Weibsperson aus ihrer unversperrten Reisstrube verschiedene 13 fl. 14 kr. dem Werth nach beeidigte Leibskleidungen entweiden, zweytens zu Anfang des Winters nämlichen Jahres in einer Zeit von 10 Tagen außer Linz auf freyem Felde zwey Marktgeherinnen anfallen, dieselbe zu Boden werfen, und ihren eidlich bestätigten Aussagen nach, unter todesgefährlichen Bedrohungen der Ersteren an Gelde und Geldeswerthe 1. fl. 8 kr. 2 pf. der Zweyten hingegen an baarem Gelde einen Gulden nebst ihrem Taschenmesser und Rosenkranze abrauben, drittens im Monate Jänner 1772 im Marke Randegg aus der Wohnung eines Schuhmachers ein auf 52 kr. beschwor- nes Paar schwarz sammetener Weiberstügel enttragen, viertens zur Herbstzeit gemeldten Jahres einem behausten Unterthan zu Ulmerfeld nächtllicher Weile aus seiner Wagenschupse einen Weisbock nebst einer tragenden Kisse in zusammengenommenen eidlichen Werthe pr. 3 fl. entführen; fünftens, gleich am darauf gefolgten Tage einen eben allda in der sogenann- ten Einsiedl. Lehen wohnhaften Bauer zur Abendszeit in seiner Wohnung überfallen, selben samt seiner Ehwirthin und Dienstmagd mit Stricken an Händen und Füßen binden, und daselbst etliche wenige auf 36 kr. dem Werth nach beeidigte Fahrnisse, indem sie an der gänzlichen Aus- übung des vorgehabten Raubes zufällig verhindert worden, hinwegschlep- pen; sechstens, ebenfalls im Herbst 1772 zu zwey verschiedenemalen zwis- schen Träskirchen und Wieneritz. Neustadt einem nächtllicher Weile auf der Landstraße leer gefahrenen Postillion an Geld und Geldeswerthe be- schwornermassen 9 fl. 34 kr. abnehmen; siebentens zu Ende des Maymo- monats 1773. in der Kapelle des heiligen Johann von Nepomuck zu Erlauf mittelst eines durch dasige Sakristey unternommenen gewaltsamen Einbruchs nicht nur allein die auf dem hohen Altar befindliche Bildniß des gemeldten Heiligen verschiedener silbernen Opfermünzen und 2 goldener Ringen, sondern auch den unter der Kanzel stehenden Opferstock, dann eine an- dere Opferbüchse des darinn befindlich gewesenenen Almosens berauben, und endlich achtens am 1ten September 1773. alhier in Wien nächst Ma- ria Hülß einer Dienstmagd aus ihrer unversperrten Truhe einige auf 13 fl. 3 kr. beeidigte Leibskleidungen entfremden geholsen habe.

Innhalt seines Urtheils.

Dieser Anton K. solle auf den hohen Wagen geseket, auf solchen vor das alhiefige Schot- tenthor zur gewöhlichen Richtstatt geführt, daselbst mit dem Rad von oben herab zum Tode hingerichtet, sodann dessen Körper auf ein Rad gestochten, und darüber ein Galgen mit herabhängenden Strang aufgerichtet werden. Dieses ihm zur wohl- verdienten Strafe, anderen seines gleichen aber zum erspieglenden Abschonen.

Gott sey seiner armen Seele gnädig und barmherzig.